



Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund der §§ 3 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08]S. 174) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Grundstücksbegriff
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Leipe, Ragow, Krimnitz, Lehde und Zerkwitz.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung auf den öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen Benutzungsgebühren. Festlegungen dazu trifft das Straßenreinigungsverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald ist.



-
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 3

Grundstücksbegriff

- (1) Gegenstand der Gebührenveranlagung ist nach § 49a Abs. 5 Satz 1 BbgStrG das Grundstück. Grundstück i. S. d. Straßenreinigungsrechts ist das Buchgrundstück, d. h. der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Teil der Erdoberfläche, häufig identisch mit dem katasterrechtlichen Flurstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich (für Fahrzeuge oder auch nur fußläufig) eine Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit zur Straße hat, und dadurch schlechthin eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle (wirtschaftliche oder verkehrliche) Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird.
Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Ergeben sich bei der gedachten Verlängerung dieser Straße mehrere zu berücksichtigende Grundstücksseiten, so wird nur die längste Grundstücksseite zugrunde gelegt.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.
Hat ein Grundstück verschiedene Grundstücksseiten, die verschiedenen befahrbaren Straßenteilen derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage zugewandt sind, so wird die längste Grundstücksseite von den den verschiedenen Straßenabschnitten zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.



- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
Weist ein Grundstück mit rechtlich und tatsächlich gesicherter Erschließung mehreren zu reinigenden Straßen lediglich zugewandte Grundstücksseiten zu, so werden die Grundstücksseiten zu den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Grundstücksseite zugrunde zu legen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1-2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 4):

<u>Winterdienst:</u>	• für Fahrbahnen	0,13 EURO
	• für Geh-/Radwege	0,00 EURO
<u>Straßenreinigung:</u>	• für Fahrbahnen	0,66 EURO

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind der Alt- und der Neueigentümer verpflichtet, der Stadt Lübbenau/Spreewald diese Änderung mitzuteilen.



-
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.
 - (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung sowie des Winterdienstes der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die gemäß § 5 zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Es erfolgt eine antizipierte Gebührenerhebung, das heißt, die Gebühr wird vor Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben.
Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 22.09.2016 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 05.12.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister